

**Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. in einem Betreibungskreis**  
gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, EG SchKG.

**I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung**

Art. 1 Die politischen Gemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. bilden unter der Bezeichnung „Bonstetten“ auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes Bonstetten ist die Politische Gemeinde Bonstetten.

**II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Art. 3 Das Betreibungsamt Bonstetten erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richten sich nach § 9 i.V.m § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- Den Standort (Amtslokalitäten) des Betreibungsamtes,
- die zur Verfügungsstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6f.

**III. Rechnungswesen**

Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 7 Die Aufwand- und Ertragsverteilung bemisst sich je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und Anzahl Betreibungen der Vertragsgemeinden.

Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

#### **IV. Vertragsänderung, Kündigung**

Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahrs kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

#### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft. Die Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrags die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeinderat Bonstetten beschlossen am 21.04.2009  
Vertreten durch den Gemeindepräsidenten den Gemeindegeschreiber

Vom Gemeinderat Hedingen beschlossen am 12. MAI 2009  
Vertreten durch den Gemeindepräsidenten den Gemeindegeschreiber

Vom Gemeinderat Stallikon beschlossen am - 2. JUNI 2009  
Vertreten durch den Gemeindepräsidenten den Gemeindegeschreiber

Vom Gemeinderat Wettwil a.A. beschlossen am 25. MAI 2009  
Vertreten durch die Gemeindepräsidentin den Gemeindegeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

Vom Regierungsrat am 17. MRZ 2010  
mit Beschluss Nr. 363 genehmigt

